

MTD-Gesetz 2024

Verhältnismäßigkeitsprüfung

Durch die Schaffung eines neuen Bundesgesetzes über die gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe werden Berufsreglementierungen geändert bzw. angepasst, die auf Grund des Verhältnismäßigkeitsprüfungs-Gesetzes (VPG), BGBL. I Nr. 67/2021, in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung erfordern.

Gemäß § 6 VPG werden im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung folgende Inhalte geprüft:

1. Rechtfertigung durch Ziele des Allgemeininteresses, die konkreten Risiken entgegenwirken sollen;
2. Geeignetheit und Angemessenheit der Regelung;
3. Verhältnismäßigkeit der Regelung unter Berücksichtigung gelinderer Mittel;
4. Verhältnis zu bestehenden Vorschriften und kombinatorische Effekte insbesondere in Bezug auf bestimmte berufsrechtliche Anforderungen;
5. Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr, die Wahlmöglichkeit für Verbraucher und die Qualität der Dienstleistung;
6. berufsspezifische Zusammenhänge zwischen der beruflichen Tätigkeit und der Berufsqualifikation;
7. spezifische Anforderungen an die vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen;
8. Nichtdiskriminierung.

Die Verhältnismäßigkeitsprüfung wird nach dem in der Anlage des VPG angeführten Prüfschema durchgeführt.

1. Allgemeininteresse:

- a. *Aufgrund welchen Allgemeininteresses ist die Regelung erforderlich?*

– öffentliche Gesundheit

Die Festlegung der beruflichen Qualifikation im Bereich der gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe, das sind Biomedizinische Analytiker:innen, Diätolog:innen, Ergotherapeut:innen, Logopäd:innen, Orthoptist:innen, Physiotherapeut:innen und Radiologietechnolog:innen, dient der Sicherstellung der Versorgungsqualität und liegt damit im Allgemeininteresse der öffentlichen Gesundheit.

- b. *Bei der Reglementierung von Gesundheitsberufen, die Auswirkungen auf die Patientensicherheit haben, dient diese der Sicherstellung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus?*

Die gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Berufe sind als Gesundheitsberufe reglementiert, die Regelungen, die Mindestanforderungen an die Ausbildung sowie die Erfordernisse an die Berufsangehörigen normieren, dienen der verbesserten Sicherheit der Patient:innen, die sich einer Behandlung durch einen gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberuf unterziehen, und stellen durch diese Anforderungen das erforderliche erhöhte Gesundheitsschutzniveau sicher.

- c. *Welchen Risiken für Berufsangehörige, Verbraucher:innen und Dritte soll das angestrebte Ziel des Allgemeininteresses entgegenwirken?*

Eine Nichtreglementierung der Ausbildung und des Berufs der gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe würde bedeuten, dass Personen, die derartige Behandlungen an Patient:innen erbringen, nicht über eine gesetzlich normierte qualitätsgesicherte Ausbildung und entsprechend moderne Berufsausübungsregelungen verfügen. Dies würde das massive Risiko für Patient:innen als Verbraucher:innen bergen, dass sie damit einem hohen Gesundheitsrisiko ausgesetzt wären.

2. Angemessenheit

Inwiefern ist die Regelung geeignet, die Ziele des genannten Allgemeininteresses in systematischer und kohärenter Weise zu erreichen (Angemessenheit) und inwiefern wird den Risiken bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise entgegengewirkt?

Durch die Reglementierung des Berufs und der Ausbildung der gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe wird den unter Punkt 1.c. dargelegten Risiken zielgerichtet entgegengewirkt, indem die Berufsqualifikation für die diesem Beruf zufallenden Tätigkeiten eine qualitätsgesicherte Behandlung garantiert und damit die Patientensicherheit für Personen, die sich einer solchen Behandlung unterziehen, gewährleistet ist. Die Gesundheitsversorgung von Menschen erfordert

ein qualitätsgesichertes interprofessionelles Handeln der Berufsangehörigen der Gesundheitsberufe, dies ist durch die Reglementierung der Ausbildung und des Berufsbildes der einzelnen Gesundheitsberufe gewährleistet.

3. Verhältnismäßigkeit in Bezug auf gelindere Mittel

Weshalb ist das angestrebte Ziel nicht durch gelindere Mittel oder bestehende Regelungen erreichbar (Verhältnismäßigkeit)? Warum kann das Ziel nicht durch Maßnahmen erreicht werden, die gelinder sind, als die Tätigkeiten vorzubehalten, dies insbesondere wenn die Vorschriften nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt sind und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen dem Berufsangehörigen und dem Verbraucher beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken?

Leben und Gesundheit von Menschen sind das höchste Gut, das besonderen Schutzes durch die Rechtsordnung bedarf. Insbesondere Patient:innen sind eine besonders vulnerable Personengruppe, die sich *ex ante* darauf verlassen können müssen, dass nur qualifizierte Berufsangehörige Gesundheitsdienstleistungen an ihnen durchführen. Durch gelindere Mittel als der Reglementierung der erforderlichen Berufsqualifikation für gesundheitsberufliche Tätigkeiten am Menschen, wie beispielsweise ausschließlich verbraucherschutzrechtliche oder haftungsrechtliche Maßnahmen, kann kein ausreichender Schutz von Leben und Gesundheit der Patient:innen gewährleistet werden, zumal derartige Maßnahmen erst nach dem Eintritt eines Schadens *ex post* greifen würden. Für die Reglementierung der gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe wird insofern das gelinde möglichste Mittel gewählt, als die Berufsreglementierungen für die gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe lediglich einen an die entsprechende Berufsqualifikation gebundenen Schutz der Berufsbezeichnung und einen nur punktuelle berufsrechtlichen Tätigkeitsvorbehalt für Tätigkeiten der gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe gegenüber Angehörigen anderer verwandter Gesundheitsberufe, die nicht über diese Berufsqualifikation verfügen, festlegt.

4. Kombinatorische Effekte

In welchem Verhältnis stehen die Regelungen zu bestehenden Vorschriften, die den Berufszugang oder dessen Ausübung beschränken? Wie tragen die neuen oder geänderten Regelungen kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben im Allgemeininteresses liegenden Ziel bei und sind sie hiefür notwendig?

Folgende Anforderungen sind für die geänderten Berufsreglementierungen relevant:

- Tätigkeitsvorbehalte für einzelne Tätigkeiten, geschützte Berufsbezeichnung oder Berufsqualifikationen für die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeiten;
- Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Fortbildung;
- Anforderungen an Sprachkenntnisse, soweit diese für die Ausübung des Berufs erforderlich sind. Diese Anforderungen, die dem Schutz der Patient:innen dienen und dementsprechend allen Gesundheitsberufen immanent sind, sollen auch für die gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe gelten;
- Registrierungsregelungen, die an den Besitz der Berufsqualifikation gebunden sind. Die meisten Gesundheitsberufe sind mittlerweile in Berufsregistern bzw. Berufslisten mit dem Ziel der Transparenz, der Qualitätssicherung und der Planung im Gesundheitswesen eingetragen. Die Registrierung der Berufsangehörigen der gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe in einer Berufsliste dient ebenfalls diesen Zwecken und erleichtert darüber hinaus auch die Überprüfung und Evaluierung der neuen Regelungen im Hinblick auf die Akzeptanz, das Funktionieren und nicht zuletzt die Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

5. Auswirkungen

Welche Auswirkungen haben die Regelungen auf

- a. *den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr,*
- b. *die Wahlmöglichkeit für Verbraucher:innen,*
- c. *die Qualität der Dienstleistung?*

In welcher Weise wurden diese Auswirkungen bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt?

- a. Der freie Personen- und Dienstleistungsverkehr ist durch die Regelung nicht beeinträchtigt, da eine Anerkennung der im Herkunftsstaat erworbenen Berufsqualifikation nach den Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EU vorgesehen ist.

- b. Auch die Wahlmöglichkeit für Verbraucher:innen (im gegebenen Setting Patient:innen) ist durch die Regelung maßgeblich verbessert, da durch die Führung der Berufsbezeichnung (Biomedizinische Analytiker:in, Diätolog:in, Ergotherapeut:in, Logopäd:in, Orthoptist:in, Physiotherapeut:in, Radiologietechnolog:in) und die Eintragung im Gesundheitsberuferegister für die Patient:innen als Verbraucher:innen die entsprechende Qualifikation der Leistungserbringerin bzw. des Leistungserbringers transparent gemacht wird und damit die Entscheidung über den Abschluss des Behandlungsvertrags erleichtert wird.
- c. Bei der vorgesehenen Regelung steht die Qualität der Dienstleistung, die durch die verpflichtende Berufsqualifikation der gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe jedenfalls gewährleistet ist, im Vordergrund.

6. Berufsspezifische Zusammenhänge

Die folgenden Anforderungen sind zu prüfen, sofern sie für die Art und den Inhalt der neu eingeführten oder geänderten Vorschrift relevant sind.

a. Welcher Zusammenhang besteht zwischen

1. dem Umfang der von einem Beruf erfassten oder einem Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten und der erforderlichen Berufsqualifikation,
2. der Komplexität der betreffenden Aufgaben und der Notwendigkeit, dass diejenigen, die sie wahrnehmen, im Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation sind, insbesondere in Bezug auf Niveau, Eigenart und Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung,
3. dem Grad an Autonomie bei der Ausübung des Berufs und den Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels, insbesondere, wenn die mit dem Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen?

Die gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe führen – wie bereits bisher schon – medizinisch-therapeutisch-diagnostische Maßnahmen unmittelbar am Menschen oder mittelbar für den Menschen durch. Dies erfolgt auf Basis des jeweiligen Berufsbildes und berufsspezifischen Prozesses in Diagnostik und Therapie im kurativen, habilitativen, rehabilitativen und palliativen Bereich, in der Gesundheitsförderung und Prävention, in intra- und extramuralen Settings sowie in Forschung, Entwicklung und Lehre.

b. Kann die berufliche Qualifikation auf alternativen Wegen erlangt werden?

Die berufliche Qualifikation für die Ausübung des Berufs (Biomedizinische Analytiker:in, Diätolog:in, Ergotherapeut:in, Logopäd:in, Orthoptist:in, Physiotherapeut:in, Radiologietechnolog:in) kann nur durch Absolvierung der gesetzlich geregelten Ausbildung erworben werden.

c. Können die dem Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten mit anderen Berufen geteilt oder nicht geteilt werden und warum?

Die dem Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten können nicht mit anderen Berufen geteilt werden, da die entsprechenden Kompetenzen in den Ausbildungen zu anderen Berufen nicht vermittelt werden.

d. Gibt es im Bereich des Berufs relevante wissenschaftliche und technologische Entwicklungen, die Auswirkungen auf den Abbau oder die Verstärkung der Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbraucher:innen haben? Wie werden diese Entwicklungen berücksichtigt?

Bei den gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufen handelt es sich um hoch spezialisierte Berufe in den Bereichen Biomedizinische Analytik, Diätologie, Ergotherapie, Logopädie, Orthoptik, Physiotherapie und Radiologietechnologie, die laufenden wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen unterliegen. Ein Abbau der Informationsasymmetrie zwischen den Berufsangehörigen und den Verbraucher:innen (hier: Patient:innen) ist daher nicht realisierbar. Die Aufklärung über die Durchführung der medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Behandlung obliegt ebenso wie die Diagnose und die Therapie selbst den Berufsangehörigen der medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe.

7. Vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen

Wie ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf spezifische Anforderungen für die vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen sichergestellt, z. B. im Hinblick auf

- a. eine automatische vorübergehende Eintragung oder einer Pro-forma-Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. a Richtlinie 2005/36/EG;
- b. eine vorherige Meldung einschließlich der geforderten Dokumente gemäß Artikel 7 Abs. 1 und Abs. 2 Richtlinie 2005/36/EG oder eine sonstige gleichwertige Anforderung;

- c. die Zahlung einer Gebühr oder von Entgelten, die vom Dienstleistungserbringer für die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zum Beruf oder dessen Ausübung gefordert werden;
- d. sonstige Anforderungen.

Die vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen durch die gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe ist sichergestellt.

8. Nichtdiskriminierung

Bewirkt die Regelung eine direkte oder indirekte Ungleichbehandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes, wenn ja, aus welchen Gründen ist eine solche Ungleichbehandlung gerechtfertigt?

Die Regelung entfaltet weder eine direkte noch indirekte Ungleichbehandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes.

